

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamts

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

08.07.2011

Geschäftszeichen:

III 51-1.7.1-19/11

Zulassungsnummer:

Z-7.1-3450

Antragsteller:

Schindler + Hofmann GmbH & Co. KG

Georg-Mehrtens-Straße 5

01237 Dresden

Geltungsdauer

vom: **8. Juli 2011**

bis: **31. Dezember 2013**

Zulassungsgegenstand:

Systemschornstein

T400 N1 D 3 G50 L90

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst sechs Seiten und vier Anlagen.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

Zulassungsgegenstand ist der dreischalige Systemschornstein mit der Produktklassifizierung T400 N1 D 3 G50 L90. Der Systemschornstein besteht aus der abgasführenden Innenschale aus nichtrostendem Stahl mit rundem lichten Querschnitt, einer Mineralfaserdämmstoffschicht und der Außenschale aus Formstücken aus Mineralschaum mit der Bezeichnung "WILLIT®-Mineralschaum".

Die Formstücke für die Außenschale dürfen auch lichte Querschnitte für die Entlüftung eines Heizraumes oder eines anderen besonderen Aufstellraumes für Feuerstätten enthalten.

Der Bausatz ist zur Herstellung von Systemschornsteinen entsprechend DIN V 18160-1², Abschnitt 7.3 bestimmt.

2 Bestimmungen für den dreischaligen Schornstein

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

Der Systemschornstein besteht aus den einwandigen Rohr- und Formstücken mit Steck-/Klemmverbindung aus nichtrostendem Stahl, der Außenschale aus Mineralschaum und einer dazwischen liegenden Dämmstoffschicht aus Mineralfaserdämmstoff.

2.1.1 Rohre und Formstücke

Die Rohre und Formstücke aus nicht rostendem Stahl müssen hinsichtlich ihrer Eigenschaften, Zusammensetzung und der Herstellung der DIN EN 1856-1:2009-09¹ und mindestens der Leistungskennzeichnung T400 N1 D V3 G entsprechen.

2.1.2 Die Mineralfaserdämmschalen zur Herstellung der Dämmstoffschicht müssen hinsichtlich ihrer Eigenschaften und Zusammensetzung, der Herstellung und Kennzeichnung sowie des Übereinstimmungsnachweises der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen Nr. Z-7.4-1068 oder Nr. Z-7.4-1078 entsprechen. Die Dicke der Dämmstoffschicht beträgt mindestens 25 mm.

2.1.3 Formstücke für die Außenschale

Die Außenschale besteht aus Formstücken aus "WILLIT®-Mineralschaum". Die Formstücke müssen nach Form und Maßen den Angaben der Anlage 1 entsprechen. Für die zulässigen Abweichungen der Maße gilt DIN 18147-2:1982-11 Abschnitt 6.4, Tabelle 3. Die Formstücke aus "WILLIT®-Mineralschaum" sind frei von organischen Bestandteilen und ein nichtbrennbarer Baustoff der Baustoffklasse A1 nach DIN 4102-1 und müssen hinsichtlich der Zuschläge, des Härters sowie der Zusatzstoffe den Angaben des Prüfzeugnisses Nr. 934/1989 der Amtlichen Materialprüfungsanstalt für das Bauwesen der Universität Hannover vom 02.10.1982 entsprechen.

Die Rohdichte des Mineralschaums muss $< 0,60 \text{ kg/dm}^3$, die Würfeldruckfestigkeit $> 1,5 \text{ N/mm}^2$, die Biegezugfestigkeit $0,55 \text{ N/mm}^2$ und der Elastizitätsmodul 2050 N/mm^2 betragen; für die Prüfungen gelten die Festlegungen gemäß Prüfzeugnis Nr. M 1586 der Amtlichen Materialprüfungsanstalt für Steine und Erden der Technischen Universität Clausthal-Zellerfeld.

2.1.4 Versetzmittel

Zum Versetzen der Formstücke für die Außenschale ist "WILLIT®-Kleber" mit den beim DIBt hinterlegten Werkstoffeigenschaften zu verwenden.

¹ DIN EN 1856-1:2009-09 Abgasanlagen - Anforderungen an Metall-Abgasanlagen - Teil 1: Bauteile für System-Abgasanlagen; Deutsche Fassung EN 1856-1:2009

2.1.5 Reinigungsöffnungen

Die Reinigungsöffnungen müssen hinsichtlich der Eigenschaften und Zusammensetzung, der Herstellung und Kennzeichnung sowie des Übereinstimmungsnachweises den allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnissen für Schornsteinreinigungsverschlüsse entsprechen und das Übereinstimmungszeichen tragen.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Die Bauprodukte sind werkmäßig herzustellen.

2.2.2 Kennzeichnung

Der Bausatz, der Lieferschein, die Verpackung oder der Beipackzettel des Bausatzes müssen vom Hersteller mit den Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit Angabe der Produktklassifizierung T400 N1 G50 D 3 L90 nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung mit dem Ü-Zeichen darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Systemschornsteines mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für das Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Systemschornsteins nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In dem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen. Sie muss mindestens die folgenden Prüfungen beinhalten:

Tabelle 1:

Abschnitt	Bauteil	Eigenschaft	Häufigkeit	Grundlage
2.1.1	Innenschale	Übereinstimmungszeichen	bei jeder Lieferung	DIN EN 1856-1
2.1.2	Mineralfaserdämmstoff	Übereinstimmungszeichen Abmessungen	bei jeder Lieferung einmal täglich	Z-7.4-1068, Z-7.4-1078 mind. 25 mm
2.1.3	Formstücke für die Außenschale	Übereinstimmungszeichen Rohdichte und Biegezugfestigkeit	bei jeder Lieferung	DIN 4166
2.1.4	Versetzungsmittel		bei jeder Lieferung	Prüfzeugnis Nr. 22 1085 3 91
2.1.5	Schornsteinreinigungsverschluss	Übereinstimmungszeichen	bei jeder Lieferung	allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile gemäß Tabelle 1
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Systemschornsteins durchzuführen und sind Stichproben hinsichtlich der Einhaltung der unter Abschnitt 2.3.2 genannten Prüfungen und Aufzeichnungen durchzuführen.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für Entwurf und Bemessung

Für den Entwurf der dreischaligen Systemschornsteine gelten die Bestimmungen von DIN V 18160-1², Abschnitt 6 und 10 bis 13.

Für den Standsicherheitsnachweis der Schornsteine gelten für die Innen- und die Außenschale die Bestimmungen von DIN V 18160-1², Abschnitt 13. Abweichend von Absatz 1 können im bauaufsichtlichen Verfahren für den Nachweis der Standsicherheit der Schornsteine für Bauhöhen bis 20 m unter Berücksichtigung der zulässigen Höhen über Dach sowie der Einbaudetails der Verbindungskonstruktion der Außenschale gemäß den Angaben der Anlagen 16 bis 19 die statischen Berechnungen des Ing.-Büros Vogel Nr. 9607-1 vom 18.02.1997 und Nr. 9607-2 vom 06.04.1998 herangezogen werden. Die Aufnahme der Horizontal- und Vertikallasten aus dem Schornstein durch die Konstruktion des Bauwerkes sind in jedem Einzelfall nachzuweisen.

4 Bestimmung für die Ausführung

Für die Ausführung der dreischaligen Schornsteine gelten die Bestimmungen der DIN V 18160-1², Abschnitte 5.3 bis 13 sowie die Montageanleitung bzw. die Versetzungsanweisung des Antragstellers.

Die dreischaligen Schornsteine dürfen nur durch geschultes Personal versetzt werden.

Rudolf Kersten
Referatsleiter

Beglaubigt

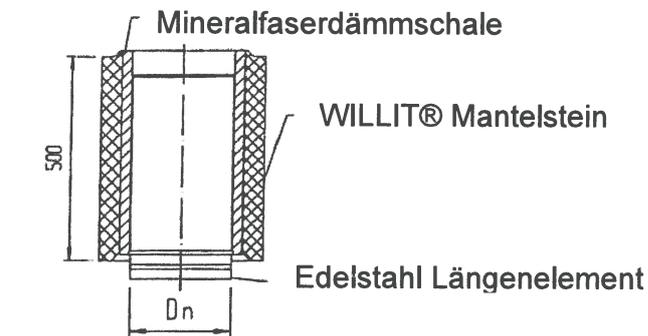
²

DIN V 18160-1:2006-01

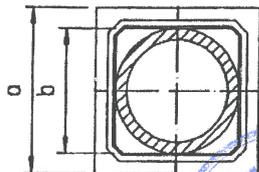
Abgasanlagen-Teil1: Planung und Ausführung

fj 29.06.2011

Zeichnung WILLIT® Kaminmantelstein



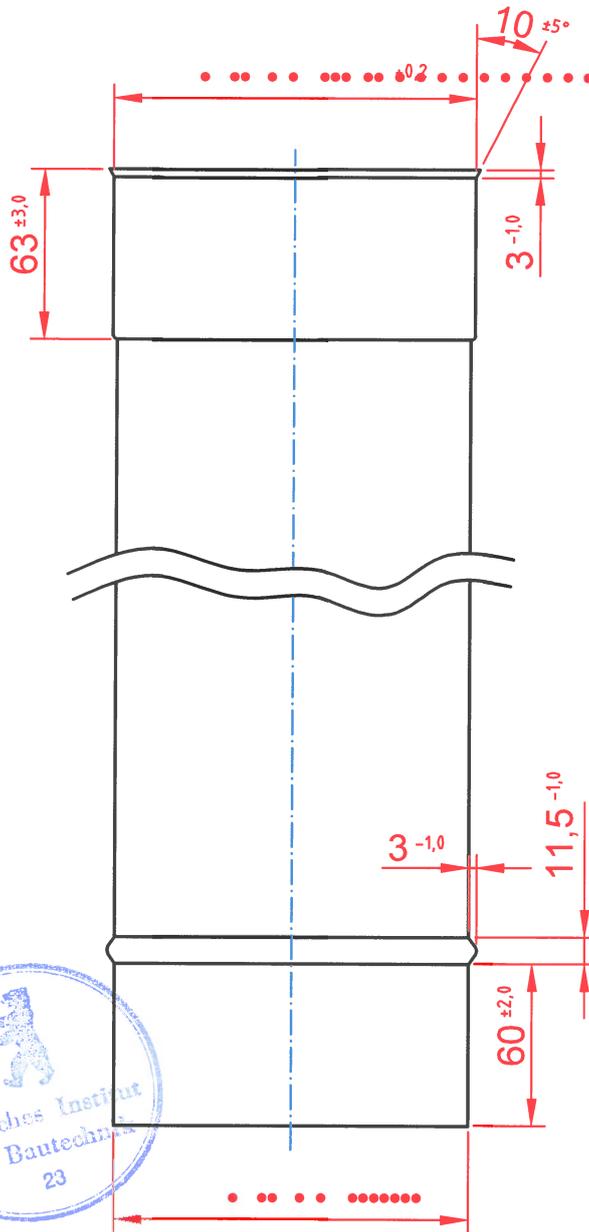
DN	a	b
113	275	175
120	275	175
130	285	185
140	295	195
150	305	205
160	315	215
180	335	235
200	355	255
225	380	280
250	405	305



Anlage 1 zur allg. bauaufs. Zulassung

Z- 7.1-3450 vom 8. Juli 2011

Deutsches Institut für Bautechnik



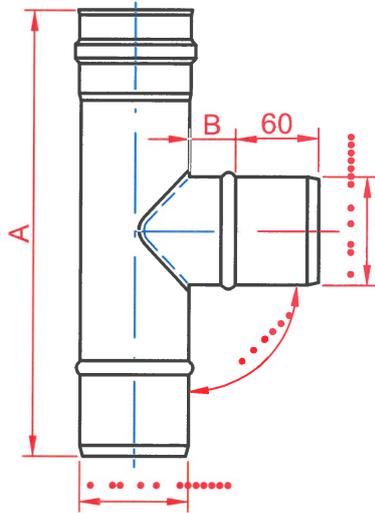
Ø Nom.	Buiten
mm	
80	81,2
90	91,2
100	101,2
110	111,2
113	114,2
120	121,2
130	131,2
140	141,2
150	151,2
160	161,2
180	181,2
200	201,2
225	226,2
250	251,2

Anlage 2 zur allg. bauaufs. Zulassung
 Z-7.1-3450 vom 8. Juli 2011
 Deutsches Institut für Bautechnik

Date: 26/05/2011	Quantity :	Material : EN 1.4404	Weight :
Drawn by: Martens Boris	Finish: BA	Gamma :	Volume: l
OPSINOX [®] <small>Opsinox NV Venecoweg 22 B-9810 NAZARETH Tel: +32(0)9-381 09 40 Fax: +32(0)9-380 40 22</small>	Name : Einsteckenden Ø Nom. ≤ 250	Scale: 1:1	
	Part No. :	Rev. :	

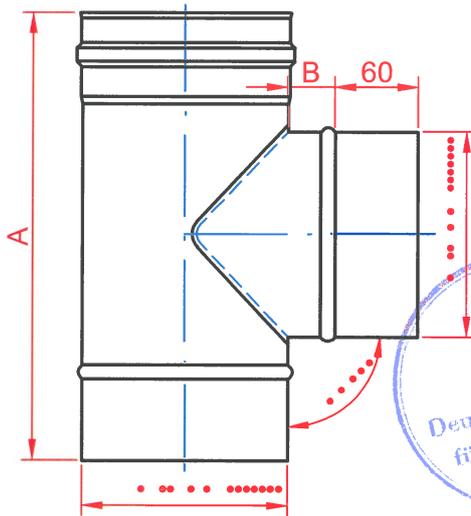
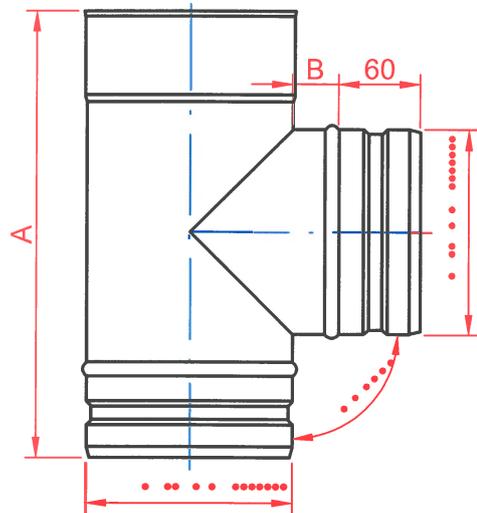
Uitvoering

..... 100



Uitvoering

..... 250



Anlage 3 zur allg. bauaufs. Zulassung

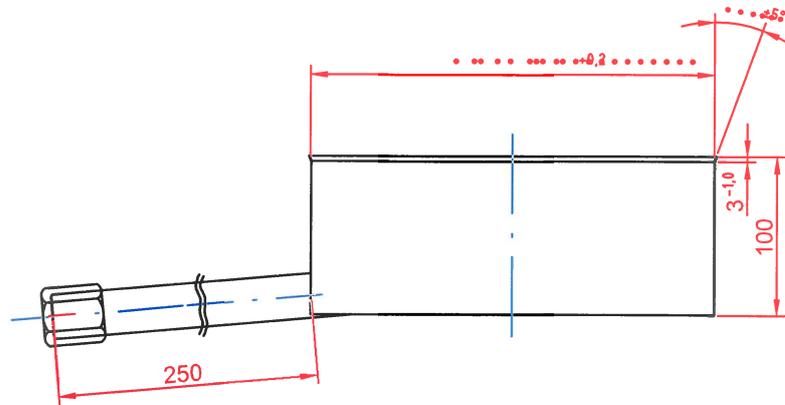
Z- 7.1- 3450 vom 8. Juli 2011

Deutsches Institut für Bautechnik

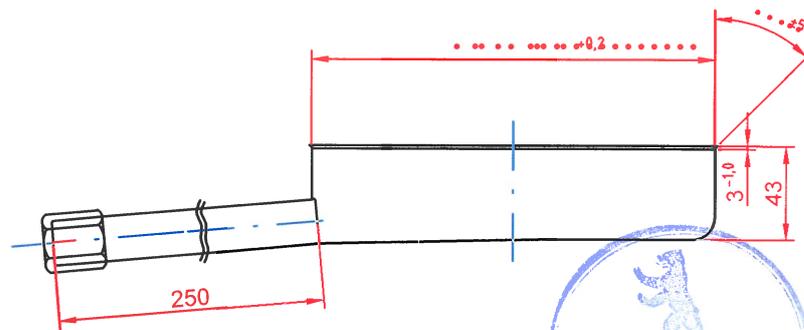
Dikte	A	B
mm.		
60	330	30
70		
80		
90		
100		
110		
113		
120		
130		
140		
150	400	50
160		
180		
200		
225		
250	450	50

Date: 26/05/2011	Quantity :	Material : EN 1.4404	Weight :
Drawn by: Martens Boris		Finish: BA	Volume: l
OPSINOX [®]		Gamma :	Scale: 1:1
		Name : T-Stueck 90°	Sheet: 1/1
Opsinox NV Venecoveg 22 B-9810 NAZARETH Tel: +32(0)9-381 09 40 Fax: +32(0)9-380 40 22		Part No. :	Rev. :
		A4	

$\varnothing 113 > \varnothing \text{Nom.} > \varnothing 200$



$\varnothing 113 \leq \varnothing \text{Nom.} \leq \varnothing 200$



Anlage 4 zur allg. bauaufs. Zulassung
 Z-7.1-3450 vom 8. Juli 2011
 Deutsches Institut für Bautechnik

Date: 26/05/2011	Quantity :	Material : EN 14404	Weight :
Drawn by: Martens Boris		Finish: BA	Volume: 1
 Opsinox NV Venecoweg 22 B-9810 NAZARETH Tel: +32(0)9-381 09 40 Fax: +32(0)9-380 40 22	Gamma :	Name : Kondensatschale mit Ablauf	Scale: 1:1 
	Part No. :	Rev. :	Sheet: 1/1 